

BB 0259: Zurich MyWay Motorfahrzeugversicherung

Prämiengrundlagen

In Ergänzung von Art. 4.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beruht die Prämie zusätzlich auf der Anzahl gefahrener Kilometer, die mit dem versicherten Fahrzeug zurückgelegt werden. Die Höhe bzw. Änderung der Fahrleistung wird im Rahmen der monatlichen Prämienberechnung nachvollzogen.

Prämienzahlung

Art. 4.3 (Ratenzahlung) AVB und Art. 4.4 (Saldi) AVB sind nicht anwendbar. Stattdessen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Die Monatsprämie setzt sich zusammen aus einer monatlichen Basis- sowie einer kilometerbasierten Prämie. Letztere errechnet sich gestützt auf eine Prämie pro gefahrenem Kilometer. Die Höhe der monatlichen Basisprämie sowie der Prämie pro gefahrenem Kilometer werden in der Police festgelegt. Die gesetzlichen Abgaben sowie allfällige Rabatte sind in beiden Prämienbestandteilen bereits berücksichtigt.

Die Monatsprämie wird jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung gestellt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig und unterliegt jeweils den gesetzlichen bzw. den in den AVB aufgeführten Verzugsfolgen (z. B. Deckungsunterbruch und Schilderentzug).

Monatliche Maximalprämie

Die kilometerbasierte Prämie wird jeweils nur auf einer gefahrenen Strecke bis maximal 1'000 Kilometer pro Kalendermonat (monatlicher Maximalbetrag) erhoben. Übersteigt die Fahrleistung innerhalb eines Kalendermonats 1'000 Kilometer, wird für den übersteigenden Teil keine kilometerbasierte Prämie belastet. Die monatliche Basisprämie und der monatliche Maximalbetrag der kilometerbasierten Prämie ergeben zusammen die monatliche Maximalprämie.

Wechsel von Zurich MyWay zu Zurichs klassischer Motorfahrzeugversicherung

In Ergänzung zu Art. 2 AVB gilt Folgendes:

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich können jederzeit auf den ersten Tag eines jeden Folgemonats von Zurich MyWay zu Zurichs klassischer Motorfahrzeugversicherung wechseln. Diesfalls werden die vorliegenden Besonderen Bedingungen 0259 (Versicherungsmodell Zurich MyWay) beendet, und es kommt jeweils ein neuer Versicherungsvertrag zustande, mit nahtlosem Versicherungsbeginn. Für den Versicherungsvertrag gelten die jeweils per Abschlusszeitpunkt aktuellen Vertragsbestimmungen (namentlich AVB) und Konditionen. Ohne Abschluss einer jeweils nahtlos geltenden klassischen Motorfahrzeugversicherung von Zurich ist eine Beendigung im Sinne der vorliegenden Bestimmung ausgeschlossen.

Prämienrückerstattung und -nachzahlung

In Ergänzung zu Art. 4.7 (Prämienrückerstattung) AVB wird die bei einem Totalschaden (in jedem Versicherungsjahr) oder einer Kündigung des Versicherungsnehmers im Teilschadenfall im ersten Versicherungsjahr für das ganze Versicherungsjahr geschuldete Prämie je anteilig (pro rata temporis) wie folgt ermittelt:

- bis zum Vertragsende wird die Monatsprämie anhand der effektiven Fahrleistung und der monatlichen Basisprämie berechnet (vorbehalten bleibt untenstehende Regelung bei fehlerhafter Datenübermittlung);
- ab Vertragsende bis zum Ablauf des betreffenden Versicherungsjahrs wird jeweils pauschal die monatliche Maximalprämie erhoben.

Die für das ganze Versicherungsjahr geschuldete Restprämie wird in vollem Umfang innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

Hinterlegung der Kontrollschilder

In Abänderung von Art. 9 AVB besteht während der Dauer der Sistierung kein Anspruch auf einen Sistierungsrabatt. Im Übrigen gilt Art. 9 AVB in unverändertem Umfang.

Datenübermittlung

Je nach Fahrzeug erfolgt die Datenübermittlung der gefahrenen Kilometer mit oder ohne Adapter.

a) Datenübermittlung via Adapter

Um von der kilometerbasierten Abrechnung zu profitieren, muss die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers betreffend der Zurich MyWay Offerte spätestens innert fünf Tagen ab Fahrzeugeinlösung bei Zurich eintreffen.

Nach Erhalt der Annahmeerklärung versendet Zurich einen Adapter an den Versicherungsnehmer. Der Adapter ist spätestens innert 30 Tagen ab Einlösung mit dem versicherten Fahrzeug zu koppeln.

Der Versicherungsnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die zur monatlichen Abrechnung erforderlichen Daten aufgezeichnet

und an Zurich übermittelt werden können (namentlich die mit dem versicherten Fahrzeug gefahrenen Kilometer). Hierfür muss insbesondere der Adapter stets mit dem Fahrzeug verbunden sein. Der Betreiber des Adapters («Adapterbetreiber») informiert Zurich betreffend Verbindung bzw. Entfernung des Adapters (Kopplungsstatus).

Kann Zurich durch vom Versicherungsnehmer zu verantwortende Gründe die effektive Fahrleistung nicht (vollständig) ermitteln, so hat Zurich für jeden betroffenen Kalendermonat Anspruch auf pauschale Erhebung der Maximalprämie (1'000 km pro betroffenen Kalendermonat). Vom Versicherungsnehmer zu verantwortende Gründe können in einer Handlung oder in einer Unterlassung liegen. Ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt. Beispiele sind der Eingang der Annahmeerklärung zur Offerte erst mehr als fünf Tage nach Einlösung, die fehlende Kopplung (innert Frist) oder die Entfernung des Adapters.

Datenschutz

In Ergänzung zu den Bestimmungen zum Datenschutz gemäss Antrag/Offerte bzw. Kundeninformation/AVB erklärt sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass der Adapterbetreiber und Zurich während der Vertragsdauer die folgenden Daten austauschen:

Zurich übermittelt dem Adapterbetreiber den Status des Versicherungsvertrags (laufend oder beendet), die Adapter-Seriennummer sowie die VIN-Nummer (Vehicle Identification Number, Fahrzeugidentifikationsnummer) des versicherten Fahrzeugs. Dem Adapterbetreiber ist allein gestützt auf diese Angaben ein Rückschluss auf diejenige Person nicht möglich, welche den Adapter verwendet.

Der Adapterbetreiber übermittelt an Zurich:

- Die VIN des versicherten Fahrzeugs
- den Kilometerstand des Fahrzeugs
- den Koppelungsstatus des Adapters

Es werden keine Daten zum Standort des Fahrzeuges oder Informationen im Zusammenhang mit Schadenfällen ausgetauscht.

b) Datenübermittlung ohne Adapter

Um von der kilometerbasierten Abrechnung zu profitieren, muss die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers betreffend der Zurich MyWay Offerte spätestens innert fünf Tagen ab Fahrzeugeinlösung bei Zurich eintreffen.

Nach Erhalt der Annahmeerklärung versendet Zurich eine Kundenkommunikation bezüglich Datenfreigabe an den Versicherungsnehmer. Diese Datenfreigabe ist durch den Versicherungsnehmer spätestens innert 30 Tagen ab Einlösung vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die zur monatlichen Abrechnung erforderlichen Daten an Zurich übermittelt werden können (namentlich die mit dem versicherten Fahrzeug gefahrenen Kilometer).

Zurich erhält die Kilometerdaten vom Hersteller oder Importeur des Fahrzeuges bzw. einem Dritten (nachfolgend gesamthaft «Hersteller») und nach Aktivierung der Datenübermittlung durch den Hersteller. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Datenübermittlung zu aktivieren, sollte der Hersteller dies von ihm verlangen.

Kann Zurich durch vom Versicherungsnehmer zu verantwortende Gründe die effektive Fahrleistung nicht (vollständig) ermitteln, so hat Zurich für jeden betroffenen Kalendermonat Anspruch auf pauschale Erhebung der Maximalprämie (1'000 km pro betroffenen Kalendermonat). Vom Versicherungsnehmer zu verantwortende Gründe können in einer Handlung oder in einer Unterlassung liegen. Ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt. Beispiele sind der Eingang der Annahmeerklärung zur Offerte erst mehr als fünf Tage nach Einlösung oder das Unterlassen der Datenfreigabe.

Mit Annahme der Offerte stimmt der Versicherungsnehmer der Kilometerübertragung des Herstellers an Zurich zu.

Datenschutz

In Ergänzung zu den Bestimmungen zum Datenschutz gemäss Antrag/Offerte bzw. Kundeninformation/AVB erklärt sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass Zurich und der Dienstleister während der Vertragsdauer die folgenden Daten austauschen:

Zurich übermittelt an seinen Dienstleister den Status des Versicherungsvertrags (laufend oder beendet) und die Vehicle Identification Number (VIN). Dem Dienstleister ist grundsätzlich ein Rückschluss auf Ihre Person nicht möglich.

Der Dienstleister erhält unter Weitergabe der VIN an den Fahrzeughersteller den jeweils aktuellen Kilometerstand Ihres Fahrzeuges.

Zurich erhält den Kilometerstand bzw. die gefahrenen Kilometer von seinem Dienstleister.

Es werden keine Daten zum Standort des Fahrzeuges oder Informationen im Zusammenhang mit Schadenfällen ausgetauscht.